

Amtsblatt der Ärztekammer und KDD, Candesstelle Banern

Derlag: J. S. Cehmann, München 15, Paul Henje-Straße 26, Fernsprecher 54691. — Bezugspreis jährlich RM. 2.— (3uzügl. RM. 1.— Postigelb), Einzelheft RM. —.40. — Posticheckkonto München Nr. 129. — Hauptschriftleiter: Dr. H. Unger, Berlin SW 19, Lindenstraße 44, Fernsprecher 174881. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co., München.

		3 n 1	halt	
Jum Gedenken Dr. Gerhard Wagners Gehalt für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes Änderung der honorarverteilung		52		5

Zum Gedenken Dr. Gerhard Wagners

Am 25. Marz 1940 jährte sich der Tag, an dem Dr. Gerhard Wagner die Augen für immer schloß. Sein Wirken als erster nationalsozialistischer Arzteführer, seine lautere Gesinnung und große Persönlichkeit haben seine Verdienste unsterblich gemacht. Darüber hinaus legte er den Grundstein für die Zusammenfassung aller Kräfte des Gesundheitswesens. "Er hat aus eigener Kraft einen Ehrenplatz in der Geschichte des Nationalsozialismus des neuen Reiches sich gesichert", so umschrieb der Stellvertreter des Sührers schlicht und klar die Bedeutung seiner Lebensleistung.

Oft fiel in diesem Kriegsjahr sein Name, oft wurde in Arzteberatungen sein Urteil und seine Erfahrung herbeigewünscht.

In Dankbarkeit, mit dem Willen, alle Pflichten in diesen Kriegszeiten bis zum letten Einsatz zu erfüllen, gedenkt die deutsche Arzteschaft ihres ersten nationalsozialistischen Arzteführers. Dr. Conti

Am 20. März 1940 verschied in Herrsching a. A.

unser Berufskamerad

Parteigenosse Alfred Ploetz

Professor Dr. med., Dr. phil. h. c.

Mit ihm ist der Altmeister der deutschen Rassenhygiene nach einem an Kämpfen und Erfolgen reichen Leben von uns gegangen.

Sein Andenken wird bei den deutschen Arzten weiterleben. Wir werden danach streben, in seinem Geiste zu arbeiten für die Zukunft unseres deutschen Volkes.

Ärztekammer Bayern Der Leiter: Dr. Harrfeldt

KDD., Candesstelle Banern

Gehalt für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes

Die Frage, ob die Kassenärzte, die zur Zeit als Sanitätsoffiziere zur Wehrmacht einberufen sind, das Gehalt ihres
Dienstgrades beantragen oder ob sie sich eine andere Möglichkelt offen halten sollen, wird in Kürze durch eine Bekanntmachung des Reichsärzteführers geklärt werden.

Es lft mir bekannt geworden, daß noch dis zum 30. Juni 1940 die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Gewährung von Gehalt zu stellen. Im übrigen wird auf die nachfolgende Bekanntmachung der Reichsführung der KVD. über "Änderung der Honorarverteilung" verwiesen.

Der Leiter: Dr. Barrfeldt

Änderung der Honorarverteilung

Als im September 1939 die Samilienunterstügung des Staates auf dem Wege über die Fürsorge gewährt wurde und die Ceiftungen dementsprechend nur gering waren, übernahm es die KDD., im Rahmen ihrer hanorarverteilung den einberufenen Kaffenärzten weiterbin Krankenkaffenhanorar mit Rechtsanspruch zu zahlen. Als erstmals im Oktaber der Fomilienunterhalt des Staates erheblich ausgebaut wurde, hat die KDD. mit dem Reichsarbeitsminister Besprechungen aufgenommen, um die Anordnung über die honorarverteilung während des Krieges zu ändern und zu erreichen, daß auf den Samilienunterhalt freiwillige Jugahlungen gewährt werden kannen. Der Reichsarbeitsminister hat damals diese Besprechungen guruckgestellt und gebeten, das Abrechnungsergebnis eines Quartals zunächst einmal ab-zuwarten. Nachdem nunmehr das Abrechnungsergebnis des IV/1939 vorliegt und zu einer Pauschbetragsquote von 76 v. h. geführt bat, hat die KDD. safort die Derhandlungen mit dem Reichsarbeitsminifter wieder aufgenommen. Denn es hat sich bei der Mehrzahl der einberufenen Kassenärzte durch die Zahlungen der KOD, ergeben, daß sie den Samilienunterhalt bestenfalls erreichten, in vielen gallen jedach erheblich darunter blieben. Auch Berechnungen, die die KDD. angestellt hal, haben gezeigt, daß, selbst wenn die Quote sich erhähen würde, tragdem die KDD. mit den Leistungen des Familienunterhalts in seiner jegigen form nicht wurde Schritt halten können. hinzu kommt, daß ab 1. April 1940 die einberusenen Arzte das Friedensgehalt ihres Dienstgrades auf Antrag erhalten kännen.

Auf Grund aller dieser Umstände hat das Reichsarbeitsministerium in Aussicht gestellt, einer Änderung der Honararverteilung der KVD. zuzustimmen. Auch das Reichsinnen- und Reichssinanzministerium sind van uns über diese Sachlage unterrichtet worden und werden voraussichtlich keine Bedenken dagegen haben, daß die KVD. nunmehr den einberusenen Kassenärzten freiwillige Zuwendungen gewährt, die auf den Familienunterhalt nicht angerechnet werden.

Die Honorarverteilung wird demzusalge in dem Sinne zu ändern sein, daß die einberusenen Arzte entweder den staatlichen Famissenunterhalt ader ihre Kriegsbesoldung in Anspruch nehmen müssen. Zur Ergänzung des Famissenunterhalts ader der Kriegsbesoldung wird ihnen die KDD. sreiswillige Zuwendungen zahlen. Die auf diese Weise frei werbenden Mittel sallen benutt werden, um bei den in der Heismat tätigen Kassenärzten eine Anpassung des Kassenhonorars an den Umfang ihrer Ceistungen zu erreichen. Das bedeutet, daß die Heimatärzte ihr Kassenhonorar auf Grund einer verseinsachten Einzelleistungsabrechnung erhalten sollen.

Die Änderung der Honorarverteilung kann erst bekanntsgegeben werden, wenn die Genehmigung der zuständigen Ministerien vorliegt. Dorsorglich müssen jedoch alle kassensärztlich tätigen Ärzte vom 1. April 1940 ab solgende Leisstungen anschreiben:

1. Große Sonderleiftungen

Das sind die Verrichtungen, deren Gebührenansatz 10 RM. Preugo bzw. 15 RM. Adga beträgt oder übersteigt. Anzuschreiben sind die Mindestsätze der Preuga bzw. Adgo.

2. Kleine Sachleiftungen

Dazu gehören die ärztlichen Sachleistungen mit Ausnahme der Röntgenleistungen, Radiumbehandlungen und Elektrakardiogramme. Die kleinen Sachleistungen sind unter Derwendung der Zissern des nachstehenden Sachleistungstarises anzuschreiben. Das gilt auch für die Ersatkassen und Knappschaften. Die Sestsetzung der Gebühren sur diesen Tarif bleibt vorbehalten.

3. Grafe Sachleiftungen

Das sind Röntgenleistungen, Radiumbehandlungen und Elektrokardiagramme. Röntgenleistungen sind bei den RVO.-Krankenkassen, Knappschaften und Bezirkssürsorgeverbänden nach dem Räntgentaris vam 1. Juni 1930 Taris I—III, bei den Ersatkassen nach dem Räntgentaris der Adgo anzuschreiben. Elektrokardiogramme werden überals mit 10 RM., Radiumbehandlungen noch dem örtlich üblichen Taris in Rechnung gestellt.

4. Dringliche Nachtbesuche Zu ihnen gehären die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dringlich bestellten und ausgeführten Nachtbesuche.

5. Wegegebühren

Das Wegegeld wird einheitlich nach Doppelkilametern berechnet, getrennt nach Tag- und Nachtzeit. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Die Anschreibung ersolgt nach den Bestimmungen des Honararverteilungsmaßstabes, der vor dem 1. September 1939 im Bereich der Abrechnungsstelle gültig war. Jedoch wird das Wegegeld bei allen Krankenkassen und Stellen, die eine Gesamtvergütung an die KVD. zahlen (also RVO.-Kassen, Ersaksassen, Knappschaften, Fürsorgeverbände mit Gesamtvergütung) anteilig berechnet.

Ob an die Stelle der Einzelbezahlung des Wegegeldes irgendeine Pauschalierung der Wegegebühren treten kann, läßt sich im Augenblick noch nicht entscheiden. Deswegen mussen vorsarglich zunächst auch die Wegegebühren angeschrieben werden.

Die Grundleistungen, das sind die in der abigen Zusammenstellung nicht enthaltenen Derrichtungen, sollen durch einen Fallkastenpauschbetrag abgegolten werden. Ihre Anschreibung erübrigt sich deshalb.

Wieweil sich die Dergütung der hilfskassenärzte zukünftig nach dem Umsang der von ihnen ausgesührten Leistungen richten kann, ist noch nicht entschieden. Darsarglich müssen deshalb auch die hilfskassenärzte die vorstehend genannten Leistungen ab 1. April 1940 anschreiben mit Ausnahme der Wegegebühren. Die Abrechnungsstellen der KDD. trefsen sür ihren Bereich die näheren Bestimmungen darüber, aus welchen Dorbrucken die Leistungen anzuschreiben sind. Aus keinen Sall dürfen sie aus der Rückseite des Krankenscheines angeschrieben werden, weil die Reichssührung der KDD. sich mit Rücksicht aus den zentralen hanararausgleich eine Nachprüfung der Abrechnungsunterlogen vordehält und deshald die Unterlagen dei der Adrechnungsstelle verbleiden müssen.

Sa bald als mäglich solgt ein Rundschreiben, das auch den einberusenen Kassenärzten üder die Anderung der Jahlungen der KDD. ab 1. April 1940 Ausschluß gibt. Dabei wird auch Näheres über die Inanspruchnahme des staatlichen Familienunterhalts und über die Beantragung der Kriegsbefoldung mitgeteilt werden. Ich bitte, von Ansragen darüder, od die einberusenen Ärzte Familienunterhalt ader Kriegsbesoldung in Anspruch nehmen sollen, abzusehen und die in Kürze solgenden Anweisungen abzuwarten.

Sachleiftungstarif der KDD.

- S. 1. Bestrahlungen mit Quarzlampen (künstliche hohen- fanne u. dgl.).
- S. 2. Bestrahlungen mit Kohlendogenlampen (Sinsen-Bestrahlungen u. dql.).
- S. 3. Bestrahlungen mit der großen Sollug-Campe.
- S. 4. Teillichtbäder und heißluftbehandlungen (Kopflichtbäder, Lichtbügel, heißluftkäften, Lichtbrücken u. dgl.).
- S. 5. Dollichtbäder.
- S. 6. Diathermie- und Kurzwellenbehandlungen.
- S. 7. Anwendung graßer hachsrequenz-Apparaturen.
- S. 8. Dierzellen- und elektrische Böder.

- 5. 9. Saradisatianen und Galvanisatianen.
- S. 10. Massage.
- S. 11. Nervenmassage.
- S. 12. Bewegungsübungen (manuell oder mediko-mechanisch).
- S. 13. Leitung van Inhalatianen.
- S. 14. Leitung van Babern.
- S. 15. Kombinierte Behandlung bei Anwendung von zwei Derfahren, 3. B. S. 4 und S. 10.
- S. 16. Kambiniete Behandlung bei Anwendung von 3 ader mehr Verfahren, 3. B. S. 4, S. 10 und S. 12.

Neben dem Sallkostenpauschbetrag werden nicht besons derechnet und vergütet: die Anwendung van kleinen Apparaten wie Soehn, elektrische Heizkissen, kleine Hochfrequenzgeräte, kleine Licht- und Wärmestrahler, 3. B. Heizsonnen u. dal.

Die Leistungen zu S. 13 und S. 14 sind ärztliche Sacheleistungen nur dann, wenn sie vom Arzt abgegeben werden und ärztliche Aberwachung notwendig ist. Die Unkasten bei Bädern und Inhalationen gehären auch dann nicht zu den ärztlichen Sachleistungen, wenn der Arzt die Verabreichung überwacht.

Im übrigen sind die bei der Verrichtung entstehenden Unkosten durch die Sachleistungsgebühr abgegolten. Die Gebühren unterliegen nicht den Drittelungsbestimmungen in §§ 8 und 9 der Preugo.

Die Sestfetjung der Gedühren bleibt vordehalten.

Berlin, den 27. Mär3 1940

Kassenörztliche Vereinigung Deutschlands Dr. Grote

Bekanntmachungen der Reichsärztekammer

1. Berufung der Leiter der Arzilichen Bezirksvereinigungen und ihrer ftandigen Stellvertreter der Arziekammer Bapern

Nachdem die Wahlen sur die Dorschlagslisten sur die Ceiter und ständigen Stellvertreter der Arztlichen Bezirksvereinigungen im Altreich stattgesunden haben, beruse ich auf Grund von § 33 RAO. als Ceiter der Arztlichen Bezirksvereinigungen sowie als deren ständige Stellvertreter die nachstehend namentlich ausgeführten Arzte im Bereich der Arztehammer Bayern:

a) Oberbanern:

- 1. Arzil. Bezirksvereinigung München-Stodt: Ceiter: Dr. hans heinrich harrfeldt, München; stellvertr. Ceiter: Dr. Anton hengge, München.
- 2. Arztl. Bezirksvereinigung Munden- Cand: Ceiter: Dr. Philipp Bedisner, haar b. Munden; stellvertr. Leiter: Dr. Rich. Troll, Wartenberg, Obb.
- 3. Arztl. Bezirksvereinigung Schongau und Umgegend: Ceiter: Dr. hugo hoefl, Apfeldorf; stellvertr. Ceiter: San.=Rat Dr. Otto Stöberl, Pahl d. Weilheim.
- 4. Arztl. Bezirksvereinigung Wolfratshousen u. Umgegend: Leiter: Dr. hermann Paegmann, Wolfrotshausen; stellvertr. Leiter: Dr. Georg Beid, Sischdachau, Odb.
- 5. Arztl. Bezirksvereinigung Rofenheim und Umgegend: Ceiter: Dr. Frang Pollein, Wasserburg a. Inn; stellvertr. Ceiter: Dr. Otto Vonhaus, Rosenheim.
- 6. Arzil. Bezirhsvereinigung Traunstein und Umgegend: Ceiter: Dr. Georg Hellmann, Trostberg; stellvertr. Ceiter: Dr. Eugen Wolf, Traunstein.

b) Bonerische Oftmork:

- 7. Arztl. Bezirksvereinigung Niederdonern: Ceiter: Dr. August Donderer, Kelheim; stellvertr. Ceiter: Dr. Mag hortmonn, Birndoch. Nob.
- 8. Arzil. Bezirksvereinigung Oderpfalg: Leiter: Dr. Ernft Stork,
- Weiden; stellvertr. Leiter: Dr. Franz Ertl, Weiden.

 9. Arztl. Bezirksvereinigung Oberfranken: Leiter: Dr. Eugen hehler, Banreuth; stellvertr. Leiter: Dr. Albert Krapp, Banreuth.

c) Franken:

- 10. Arztl. Bezirksvereinigung Nürnberg und Umgegend: Leiter: San. Rot Dr. Leonhard hummel, Nürnberg; stello. Leiter: Dr. hans Raefler, Nürnberg.
- 11. Argil. Bezirhsvereinigung Erlangen-Sürth: Ceiter: Dr. Jos. Monn, Surth i. B.; stellvertr. Leiter: Dr. Wilhelm Bonk, Rothenbach o. d. P.
- 12. Arzti. Bezirksvereinigung Südfranken: Ceiter: Dr. Gottfried Mark, Treuchtlingen; stellvertr. Leiter: San.-Rot Dr. Johann Knoll, Weißendurg i. B.
- 13. Arztl. Bezirksvereinigung Ansbach und Umgegend: Leiter: Dr. Adam Krampff, Ansbach; stellvertr. Leiter: Dr. Karl Lung, Sanatorium Struth b. Ansdach.

d) Mainfranken:

- 14. Arzil. Bezirksvereinigung Mainfranken=Oft: Leiter: Dr. Wilhelm Sanfaka, Schweinfurt; stellvertr. Leiter: Dr. Gerafard Rittershaus, Schweinfurt.
- 15. Arzil. Bezirksvereinigung Molnfronken-Mitte: Ceiter: Dr. Herbert Müller, Marolbsweisach, Ufr.; stellvertr. Ceiter: Dr. Dietrich hub, Würzburg.
- 16. Argtl. Bezirksvereinigung Mainfranken-West: Ceiler: Dr. Srang Mackenstein, Kleinostheim; stellvertr. Ceiter: Dr. Otlo Griebling, Wörth o. M.

e) Schwoben:

- 17. Argtl. Bezirksverein. Alfgau: Ceiter: Dr. Frit Redenbacher, Kempten; stellvertr. Ceiter: Dr. heinz Donalies, Kempten. 18. Argtl. Bezirhsvereinigung Memmingen und Umgegend:
- 18. Argti. Begirhsvereinigung Memmingen und Umgegend: Ceiter: Dr. Herbert Cenbold, Memmingen; stellvertr. Ceiter: Dr. Johannes Seiler, Neu-Ulm.
- 19. Arztl. Bezirksvereinigung Augsburg: Leiter: Dr. hans Luther, Augsburg; stellvertr. Leiter: Dr. Wilhelm Kommerer, Augsburg.
- 20. Arzil. Bezirksvereinigung Mittel- und Nordichwoben: Leiter: Dr. Frig Knaupp, Burgheim; stellvertr. Leiter: Dr. Hans- Georg Oden, Neuderg a. d. D.

Berlin, den 10. Januar 1940

Der Reichsarzteführer:

3. D.: Dr. Blome

2. Meldung miggeftalteter Mengeborener

Auf Grund des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 18. August 1939 — IV b 3088/39 — 1079 Mi — betr. Meldepslicht für mißgestaltete usw. Neugeborene und auf Grund des § 46 Abs. 2 Jiss. 3 und 4 der Reichsätzteordnung wird angeordnel:

I. Bur Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Migbildung und der geistigen Unterentwicklung ist eine möglichst frühzeitige Erfassung der einschlägigen Sälle notwendig.

II. Jeder Ceiter einer Entbindungsanstalt oder einer geburtshilslichen Abteilung in Krankenhäusern sowie jeder Arzl, der bel der Geburt eines Kindes Beistand geleistet hat, hat eine Meldung an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Gesundheitsaml nach beisolgendem, bei den Gesundheitsämtern vorrätig gehallenem Formblatt zu erstatten, salls das neugeborene Kind verdächtig ist, mit solgenden schweren angeborenen Leiden behaftet zu sein:

- 1. Idiotie fowie Mongolismus (befonders Salle, die mit Blindheit und Caubheit verbunden find).
- 2. Mikrozephalie.

3. Syndrozephalus fcweren baw. forifchreitenden Grades.

4. Migbildungen jeder Art, besonders Sehlen von Gliedmaßen, schwere Spalibildungen des Kopfes und der Wirbelfäule ufm.

5. Cahmungen einschließlich Littlescher Erkrankung.

III. Ferner sind von allen Arzten zu melden Kinder, die mit einem der unter Absah II Siffer 1—5 genannten Leiden behastet sind und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, salls den Arzten die Kinder in Ausübung ihrer Berufstätigkeil behannt werden.

Die Meldung hat an den für den Wohnort des Kindes 311ständigen Amtsarzt zu erfolgen; bei voraussichtlich längerem Anstaltsaufenthalt des Kindes ist die Meldung an das für den Sig

der Anstalt guständige Gesundheitsamt zu erstatten.

IV. Für den anzeigenden Arzt ist die Derpflichtung zur Anzeige aus Arl. 3 Abs. 4 der I. Derordnung zur Aussührung des Gesethes zur Derhütung erbhranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (NGBl. I S. 1021) mit dieser Meldung erfüllt. Weitere Meldeverpflichtungen, insbesondere nach dem Preuß. Krüppelfürsorgegeses vom 6. Mai 1920 (Gesetsfammlung S. 280), bleiben nach wie vor in Kraft.

Der Reichsärzteführer. 3. D.: Dr. Blome

Bekanntmachungen der Ärztekammer Banern

1. Berufung der Vertreter der Arzil. Bezirksvereinigungen in die Arztekammer Bapern

Die oben aufgeführten, vom Reichsärzteführer bestellten Ceiter und stellvertretenden Leiter der Arztlichen Bezirksvereinigungen habe ich gemäß § 31 der Reichsärzteordnung als Vertreter bzw. Stellvertreter in die Arztekammer Bapern einberusen.

2. Krankenernährung

a) Wichlige Klarstellungen in der Ernährung Kranker, Gebrechlicher usw.

Es wird ganz besonders auf den im "Deutschen Arzteblatt" fir. 11/1940 auf Seite 127 veröffentlichten Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Candwirtschaft vom 4. März verwiesen. Der Erlaß bringt wichtige Klarstellungen, und zwar im einzelnen: Bescheinigungen von heilpraktikern stehen den für die Krankenzulagen ersorderlichen Arztebescheinigungen nicht gleich, Dauer von Krankenzulagen, Ausnahmen von den höchstäten der Krankenernährung, Reisemarken für Krankenzulagen, Kaffee und Eee für Kranke, Dollmilch für alte Ceute, Blutspender usw.

b) Abgabe der Cebensmiltelkarlen bei Einweffungen in ein Krankenhaus

Es wird nochmals daraus hingewiesen, daß Kranke, die in ein Krankenhaus eingewiesen werden, ihre gesamten Lebensmittelkarten dort abzugeben haben. Es ist zweckmäßig, wenn die behandelnden Arzte ihre Kranken vor der Einweisung in ein Krankenhaus hiervon unterrichten.

c) Juleilung von Gemufe- und Gbstkonserven an Juckerkranke Der Reichsminister für Ernährung und Candwirtschaft hal unter dem 23. Februar 1940 solgendes versügt: Mit Wirkung vom 1. Februar 1940 können zucherkranken Personen monatsich drei 1/1 Dosen Gemüsekonserven oder ungezucherse Obstkonserven, soweit der Dorrat reicht, zugeteilt werden. Ich weise darauf hin und ersuche, die Betrossenen in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, daß ein Anspruch auf diese Zuteilungen nicht besteht. Diesmehr können die Konserven nur in den seweis dem Einzelhandel zur Dersügung stehenden Mengen zugeteilt werden. Die Zuteilungen ersolgen für die Zeit bis zum 30. April 1940.

Die Abgabe der Konserven erfolgt auf Grund besonderer Berechtigungsscheine der Ernährungsämter. Der behandelnde Arzt reicht der zuständigen ärztlichen Genehmigungsstelle eine Bescheinigung ein, daß der betreffende Kranke zucherkrank ist und Julagen erhält. Diese Angabe wird von der Genehmigungsstelle geprüft und besahendenfalls an das zuständige Ernährungsamt weitergegeben. Eine Mengenangabe ist nicht nötig, da dem Zucherhranken, sofern er eine Sonderzuteilung von Lebensmitteln erhält, die ganze vorgesehene Menge zur Verfügung gestellt werden soll.

3. Attefte für Schube und Kleidungsftucke

Es wird oft an die Arzte seitens der Kranken das Ausinnen gestellt, bei Bedarf von Schuhen und Kleidungsstücken zwecks Dorlage vor dem zuständigen Wirtschaftsamt ärztliche Atteste auszustellen. Selbstverständlich sind derartige Derlangen, grundsählich abzulehnen. Nur in den Fällen, wo es sich um die Behandlung eines Leidens handelt (z. B. orthopädische Stiefel), können Atteste ausgestell: werden.

München, den 27. Märg 1940

Der Leiter: Dr. harrfeldt

Bekanntmachungen der Candesstelle Banern

1. Wegeunfähigkeitsbescheinigungen

Don einigen Candesvertrauensärzten wird mir berichtet, daß die Durchführung des vertrauensärztlichen Dienstes in letter Zeit dadurch erschwert ist, daß sehr viele Raffenärzte, deren Patienten vorgeladen sind und die sie zu entschuldigen wünschen, der falschen Meinung sind, es genüge die Angabe "bettlägerig" oder "nicht reisesähig" als eine genügende Entschuldigung.

Eine genügende Entschuldigung kann nur eine solche sein, bei ber der Nachprüfer, also der Dertrauensarzt, in der Cage ist, an hand knapper oder präziser Angaben über objektive Krankheitserscheinungen sich ein Bild von dem Sall zu machen. Ich bitte die Kassenätzte, das zu beachten.

2. Bufagliche Dergutung an die Bilfskaffenarzte

Nach Jisser 4 der 3. Durchsührungsbestimmung zur Anordnung über die Honorarverteilung der KDD. während des Krieges erhalten nichtniedergelassene Arzte, die als Hilfskassenärzte eine Cagesvergütung nach § 3 der Honorarverteilung bekommen, mit Wirkung vom 1. Januar 1940 auch die in Sachgebiet III Abschnitt B bezeichneten zusählichen Vergütungen (Nachtbesuche, Geburten und Sehlgeburten) — siehe "Deutsches Arzteblatt" Nr. 49 vom 2. Dezember 1939, Seite 703, Abschnitt B.

München, den 27. Marg 1940

Der Leiter: Dr. harrfeldt

Beilagen: finwels. Der Gesamtauflage diefer Ausgabe liegen folgende Profpekle bei:

1. "Tuffamag-Eropfen" der Chemischen Sabrik Cempelhof, Berlin.

2. "Aegrofan" der firma Opfermann & Sohn, Bergifch-Gladbach.



München 15. April 1940

Amtsblatt der Ärztekammer und KDD, Candesstelle Banern

Verlag: J. S. Cehmann, München 15, Paul hense-Straße 26, Fernsprecher 54691. — Bezugspreis lährlich RM. 2.— (zuzügl. RM. 1.— Postgeld), Einzelheft RM. —.40. — Postscheckkonto München Nr. 129. — hauptschriftleiter: Dr. h. Unger, Berlin SW 19, Lindenstraße 44, Fernsprecher 174881. — Beaustragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co., München.

	3 n t	ralt - a second to the second	
Neuregelung der Surforge für die einberusenen Kaffenarzte	. 59	Umschau	 . 62
Samilienunterhalt der einberusenen Arzte	. 60	Bekanntmachungen der Candesstelle Banern	 . 6

Sür was wir zu kämpfen haben, ist die Sicherung des Bestehens und der Versmehrung unserer Rasse und unseres Volkes, die Ernährung seiner Kinder und Reinhaltung des Blutes, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, auf daß unser Volk zur Erfüllung der auch ihm vom Schöpfer des Universums zusgewiesenen Mission heranzureisen vermag.

Neuregelung der Fürsorge für die einberufenen Kassenärzte

Dom 1. April 1940 ab kann jeder zum Wehrdienst einberufene Arzt auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold das Gehalt beziehen, das seinem Dienstgrad entspricht (Kriegsbesoldung).

Im Jusammenhang damit wird die Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands geändert werden. Einzelheiten der neuen, ab 1. April 1940 geltenden Honorarverteilung der KVD. können noch nicht bekanntgegeben werden, weil die Bestimmungen in Einklang gebracht werden müssen mit den Bestimmungen über die Kriegsbesoldung und über den staatlichen Familienunterhalt und weil die neuen Honorarverteilungsbestimmungen der Genehmigung der zuständigen Reichsministerien bedürfen. Heute schon kann gesagt werden, daß die einberusenen Kassenärzte vom 1. April ab nicht mehr an der Honorarverteilung der KVD. mit Rechtsanspruch teilnehmen, dasür aber freiwillige Juwendungen von der KVD. erhalten sollen, die zusählich zur Kriegsbesoldung oder zum staatlichen Familienunterhalt gezahlt werden.

Der Urzt steht nunmehr vor der Wahl, ob er die Kriegsbesoldung oder den staatlichen familienunterhalt in Unspruch niehmen soll.

für Kassenärzte, die bisher staatlichen familienunterhalt nicht in Unspruch genommen haben, empsiehlt es sich, für den Monat April zunächst die Kriegsbesoldung zu beantragen. Es bleibt ihnen unbenommen, für spätere Monate den Antrag auf Kriegsbesoldung zu widerrusen und den staatlichen familienunterhalt in Unspruch zu nehmen, wenn sich ergibt, daß dieser für sie günstiger ist.

Bei Kassenärzten, die bisher schon staatlichen familienunterhalt in Anspruch genommen haben, empsiehlt es sich, ebenfalls die Kriegsbesoldung für April zunächst zu beantragen, wenn ihre Kriegsbesoldung höher ist als der Spihenbetrag, den sie vom staatlichen familienunterhalt neben dem von der KDD. gezahlten Honorar erhalten. Zu beachten ist bei der Entschließung, daß die Kriegsbesoldung voll einkommensteuerpflichtig ist, während die Ceistungen des familienunterhalts einkommensteuerfrei sind. Die freiwilligen Zuwendungen der KDD. werden in der Regel der Einkommensteuer unterliegen.

Nach ihrer üblichen Zahlungsweise zahlt die KVD. im Caufe des Monats April eine Abschlagszahlung für den Monat März, die sich nach der bisherigen Hönorarverteilung richtet. Diese Zahlung wird noch auf Grund eines Rechtsanspruches geleistet und stellt deshalb keine freiwillige Zuwendung dar. Sie wird daher auf den staatlichen familienunterhalt angerechnet, auf die Kriegsbesoldung dagegen nicht. Erstmalig im Caufe des Monats Mai wird die KVD. freiwillige Zuwendungen zahlen, die auf den staatlichen familienunterhalt nicht angerechnet werden.

Diese Mitteilung dient der vorläufigen Unterrichtung der einberusenen Arzte. Jeder Arzt wird genau prüsen mussen, ob für ihn nach seinen Verhältnissen Kriegsbesoldung oder flaatlicher familienunterhalt in Betracht kommt. Auf den Aufsat im Deutschen Arzteblatt Ar. 14 5. 158 wird verwiesen.

Samilienunterhalt der einberufenen Ärzte

L

Samilienunterhalt.

über die Inanspruchnahme von Samilienunterhalt (SU.) durch einberusene Arzte hat der Reichsminister des Innern zugleich im Namen des Reichssinanzministers den abschriftlich anliegenden Erlaß vom 26. Sebruar 1940 herausgegeben. Darin wird auch klargestellt, inwieweit kassenärztliches Honorar, das für IV/39 und I/40 von der KOD. gezahlt wird, auf den SU. onzurechnen ist. Es ergidt sich solgendes:

1. Bu Biffer II 2 des Erlaffes:

Don ben Jahlungen, die die KDD. auf Grund der Anordnung über die Honorarverteilung wöhrend des Krieges vom 20. September 1939 leistet, sind folgende Beträge adzusehen:

a) Junächst ist die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer abzusetzen. Es sind das die auf die Einkommensteuer und den Kriegszuschlog zur Einkommensteuer zu leistenden Vorauszohlungen.

Die Absetzung dieser Steuern ist deshald derechtigt, weil die Honorarzahlungen der KVD. einkommensteuerpflichtig sind, wahrend die Leistungen des SU. einkommensteuerfrei sind.

b) Außerdem find die beruflichen Unkoften adzusegen.

hierunter sallen die Beiträge zur Reichsärztekammer einschließlich der Beiträge zu den ärztlichen Derforgungseinrichtungen, soweit diese Beiträge nicht vom SU. erstottet werden. Die Beiträge zur Arzteversorgung sind ein Teil des Reichsärztekammerbeitrages. Das ergibt sich aus der von der Reichsärztekammer auf Grund von § 42 der Reichsärztevonung ersassen Beitragsordnung vom 25. Juni 1936 ("Deutsches Arzteblott" 1936, S. 685), in deren Absch zu gesagt sift, daß sich der Beitrag zur Reichsärztekammer außer den Beiträgen sigt Versicherungen und Versorgungseinrichtungen sinem Zuschlog zum Grundbeitrag zusammenseht. Die Beiträge zu den ärztlichen Versorgungseinrichtungen stellen also einen Teil des Kommerbeitrages dar.

Ju den absetharen beruflichen Unkosten gehören ferner 3. B. die Beiträge für eine Berufshastpflichtversicherung, falls diese nicht für die Dauer der Einberufung zum Ruhen gedracht ist, die Grundgebuhr für einen Fernsprechanschluß und sonstige weiterlaufende

Aufwendungen für die Pragis.

Die Absetzung oller dieser Unkosten ergibt sich aus der Catsache, daß der Su. an Praxisunkosten nur die Miete für die Praxisräume gewährt, aber für die sonstigen beruflichen Unkosten nicht
eintritt.

2. Bu Biffer II 2 des Erlasses:

Die Miete für die Prazistäume darf von dem Betrag, den die KVD. insgesamt zahlt (Pauschdetrag und Entschädigung für Prazismiete), nicht adgesetzt werden, da die Prazismiete sowohl vom SU. als ouch von der KVD. gesondert gewährt wird, und zwar vom SU. neden dem SU. im engeren Sinne als Wirtschaftsbeihilse zur Erholtung des freien Beruses, von der KVD. neden dem Pouschbetrag.

3. Bu Biffer II 3 des Erlaffes:

Bei ber Prufung der Frage, ob und inwieweit gu. in Anfpruch genommen werden kann, ift ferner gu beachten, daß die honorare nicht angerechnet werden durfen, die der Kassenargt vor feiner Einberufung erorbeitet hat, ader erft nach feiner Einberufung ausgezahlt erhalt (Mr. 79 a des Erlaffes vom 11. Juli 1939 in der Sosjung des Erlasses vom 24. November 1939, RMBlid. Sp. 2391). Nicht anzurechnen sind also in der Regel 3. B. die Abschlags- und Abschluftgahlungen auf Kaffenhonorar für das II. und III. Vierteljahr 1939, felbit wenn diefe erft nach der Einberufung des Kaffenarztes geleiftet worden find. Wenn ein Argt jedoch fur September Kaffenhonorar erhalten hat, abne daß er felbit ober ein Einzelvertreter für ihn kaffenargtlich tätig war, bann wird diefes honorar angerechnet. Entsprechendes gilt hinfictlich späterer Abichlagsgahlungen für Monate, in denen der Kaffenargt noch anwesend und tätig war oder durch einen Einzelvertreter feine Praxis ausüben ließ.

Auch Privathonorare, die vor dem Einstellungstage erarbeitet, ader erst nach dem Einstellungstage eingegangen sind, dürfen auf den Su. nicht angerechnet werden.

4. Bu Biffer II 3 des Erlaffes:

Der Su. wird in der Regel für einen Monat im voraus gezahlt. Die KVD. rechnet sedoch viertelsährlich nachträglich ab. Der
dem Kassenarzt für ein Viertelsahr zustehende Betrag wird im allgemeinen erst längere Zeit nach Ablauf des Viertelsahres sestgestellt. Die Kassenärzte erhalten deshald monatliche Adschlagszahlungen.

Der Erlaß bestimmt daher in Biffer II 3 folgendes:

"Der für einen Monat zu gewährende (vorauszuzahlende) Samilienunterholt wird zweckmäßig festgestellt noch Maßgabe des Reineinkommens des einberufenen Kaffenarzies im vorhergehenden Monat."

Es find solglich die in einem Monot geleisteten Jahlungen der KVD. auf den FU. des folgenden Monats anzurechnen, also 3. B. die von der KVD. im November 1939 geleisteten Jahlungen auf den FU. für Dezemder 1939.

hieraus ergidt sich auch, daß die Beträge, die anzurechnen sind, jeweils verschieden hoch sind, zumal wenn in einem Monat zu der Abschlagszahlung noch eine Adschlußzahlung geleistet wird.

Danach find alle Jahlungen eines Monats (nach Abzug der in Jiffer 1 genannten Steuern und beruflichen Unkosten sowie noch Absetzung der in Jisser 3 genannten Honorare aus der Zeit vor der Einberusung) auf den SU. des solgenden Monats anzurechnen.

5. Bei ber Anrechnung ber von der UDD, gezahlten Miete für die Pragisräume auf ben SU. ist folgendes zu beachten:

Auch der SU. gewährt die Miete für die Prazistäume, und zwar als Wirtschaftsdeihilse. Nur auf diese Leistung des SU., nicht aber auf andere Leistungen des SU., ist die von der KVD. gezahlte Mietentschädigung für die Prazistäume anzurechnen. Das ist deshald wichtig, weil die Miete für die Prazistäume deim SU. nicht in die Einkommenshöchstgrenze eingerechnet wird.

In Betracht kann das nur in den Sällen kommen, in denen die Einkommenshöchstgrenze niedrig ist, so daß die Leistung der KVD. einschießlich Mietentschädigung für Prazisräume die Einkommenshöchstgrenze erreicht. In den Fällen, in denen das Nettoeinkommen des Arztes groß ist, wird auch der Abstand zwischen den Leistungen des Ful. und der Einkommenshöchstgrenze groß, weil die Unterhaltssäße nicht entsprechend dem Einkommen steigen. Die Ehefrau eines Arztes mit 1000 RM. Nettoeinkommen im Monat erhält-auch nur den Cabellenhächstsig von 200 RM. im Monat. In diesen Fällen kann man also die Gesamtzahlung der KVD. mit der Gesamtseistung des Ful. einschließlich der Miete für die Prazisräume vergleichen und danach seistellen, ob der Arzt noch Beträge vom Ful. erhalten kann.

6. SU. wird nur auf Antrag und in der Regel ad Antragstellung gewährt. SU. kann aber auch für eine vor dem Toge der Antrogstellung liegende Zeit, sedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Einstellungstage gewährt werden.

П.

Rückzahlung von Samilienunterhalt.

1. Nach § 1 Abfatz 2 des Samilienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327) ist der Samilienunterhalt (SU.) nicht zurückzuerstatten. Das gilt an sich nur für die zu Recht gewährten Leistungen. Aber auch zu Unrecht gewährte Leistungen können nicht immer zurückzesordert werden. Ju Unrecht gewährte Leistungen dezeichnet der Runderlaß des RMdI. und des RSM. vom 11. Juli 1939 (RMBlid. Sp. 1447) in Nr. 96 als überzahlungen. Überzahlungen liegen vor, wenn ein Anspruch auf SU. überhaupt nicht oder nicht in der geleisteten höhe destand.

Nach Nr. 96 des genannten Erlasses ist von einer Rückforderung des überzahlten FU. abzusehen, wenn ein Verschulden des Antragstellers oder Empfängers nicht vorliegt und der Empfänger in dem guten Glauben war, daß ihm der FU. zu Recht bewilligt worden ist. Ein Verschulden liegt vor, wenn dei Stellung des Antrages vorsätzlich oder fahrlössig falsche Angaben gemacht worden sind, oder wenn die Anzeigepflicht nach § 4 Absat 5 Sat 2 der Samilienunterstützungs-Durchführungsverordnung (FU.-DVO.) vom 11. Juli 1939 (RGBI. I S. 1225) verletzt worden ist. Nach dieser Vorschrift ist der Einderusene, der Empfänger des FU., sein gesetzen

licher Dertreter oder der houshaltsvorstand verpflichtet, der Su. Stelle jede Anderung der Derhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung des Su. dedingt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstrecht sich insbesondere auf Anderungen der Einkommensund Famisienverhältnisse (Nr. 33 des Erlasses vom 11. Juli 1939).

Aber die Ruchforderung von SU. entscheidet der Stadt- ader Candkreis, der den SU. gemährt hat. Gegen die Entscheidung ist Einspruch und Beschwerde zulässig (§ 22 SU.-DVO.).

2. Bei der Prüfung der Frage, od eine Aderzahlung vorliegt, ist zu beachten, doß nicht alles auf den SU. angerechnet wird.

Don den ärztlichen honoraren werden auf den Su. nicht angerechnet:

- a) die von der KDD, im September 1939 an die einberusenen Kassenörzte neden dem Kassenhonorar in höhe des früheren Abungsgeldes gezahlte Zuwendung. Diese war kein kassenärztliches honorar, sondern eine freiwillige Zuwendung, die auf den SU. nicht angerechnet werden darf;
- b) die von der KVD. geleisteten Abschlags- und Abschlußgahlungen auf Kassenhonorar für das II. und III. Diertelsahr 1939, seldst wenn diese erst noch der Einderusung des Kassenaztes gesleistet worden sind. Das ergibt sich aus Nr. 79 a des Erlasses vom 11. Juli 1939 in der Fassung des Erlasses vom 24. Novemder 1939 (RMBliv. Sp. 2391), der bestimmt, daß die Eingänge aus Forderungen sur vor dem Einstellungstage dewirkte Leistungen eines Einberusenen, der dis zum Einstellungstage einen sreien Berusausüdte, außer Ansah zu dseiden hoden, sofern der frese Beruswährend der Dauer der Einberusung nicht fortgesetzt wird.

Auf Grund dieser Bestimmung sind übrigens auch die Privothonorare, die vor dem Einstellungstage erarbeitet, aber erst nach dem Einstellungstage eingegangen sind, nicht auf den Su. anzurechnen.

3. Anders verhält es sich mit den Jahlungen, die von der KDD. auf Grund der Anordnung üder die honorarverteilung während des Krieges vom 20. September 1939 ("Deutsches Ärztedlati" 1939, S. 612) an die einberusenen Kassenärzte geseistet werden. Diese Jahlungen stellen keine freiwilligen Juwendungen dar. Es handelt sich vielmehr um kassenärztsiches honorar, aus das ein Rechtsanspruch desteht und das deshalb vom SU. grundsählich angerechnet wird. hieraus ist in Absah 3 des Dorwortes zu dem Aussah über den SU. im "Deutschen Ärztedlatt" Nr. 47 vom 18. November 1939 Seite 677 ausdrücklich hingewiesen.

Diese Johlungen der UDD. sind jedoch nicht in voller hohe auf den SU. anzurechnen. Es wird hierzu auf Jiffer I 1 dieser Ausführungen verwiesen.

4. Der Iweck des SU. ist, den Angehörigen der Einderusenen die Mittel zur Bestreitung des notwendigen Cedensunterhaltes zur Versügung zu stellen. Es war daher berechtigt, wenn die Angehörigen der einderusenen Kossenzizte den SU. in Anspruch nahmen, solange die KVD. noch keine Jahlungen aus Grund der Anordnung üder die Honorarverteilung während des Krieges leistete. Erst als Abschlagszahlungen aus Grund der Kriegshonvarverteilung talsächlich ausgezahlt wurden, änderte sich die Cage. Nunmehr mußten die Angehörigen der einberusenen Kassenzizte, wenn sie weiterhin SU. In Anspruch nehmen wollten, die Jahlungen der KDD. anzeigen oder von einer weiteren Inanspruchnahme des SU. Abstand nehmen.

hat 3. B. die KDD. die erste Abschlagszahlung auf das Kriegshonorar der einderusenen Kassenärzte Ende November 1939 geleistet, so war es berechtigt, wenn die Angehörigen im Oktoder und auch noch Ansang November 1939 Su. deantragt haben. In den melsten Sällen wird aber Su. gar nicht mehr deantragt worden sein, sobald die Abschlagszahlungen auf den Pauschbetrag einselzten.

Es kommt also daraus an, von wann an die Jahlungen der UDD., vermindert um die adzusehenden Beträge, aus den Su. anzurechnen sind. hier gilt das gleiche, was zu dieser Frage in dem anliegenden Ersaß bestimmt ist (vgl. Jiffer I 4 dieser Aussührun-

gen). Danach sind die anrechnungssähigen Zahlungen, die die KDD. auf Grund der Kriegshonorgeverteilung in einem Monat geleistet hat, auf den SU. des folgenden Monats anzurechnen.

hat also 3. B. die KDD. erstmalig Ende November 1939 eine solche Abschlagszohlung geleistet, so kann von den Ceistungen des SU. für September, Oktoder und November 1939 nichts zurückgefordert werden. Die von der KDD. im November 1939 geleistete Abschlagszahlung kann vielmehr nur auf den SU. angerechnet werden, der für Vezemder 1939 gezahlt worden ist.

Der in dem vorgenannten Beispiel für die Zeit die einschließlich Novemder 1939 gezahlte Su. dorf auch auf den Su. der folgenden Zeit nicht angerechnet werden (Nr. 31a des Erlasses vom
11. Juli 1939 in der Sassung des Erlasses vom 24. Novemder
1939, RMBsid. Sp. 2391).

Berlin, ben 5. April 1940

geg.: Dr. Grote

Abidrift

Der Reichsminister des Innern V f 260/40

Berlin, 26. Februar 1940 NW 40, Königsplat 6

7900

Der Reichsminister ber Sinanzen L G 4085 — 90 I

An

die Candesregierungen uiw.

Betrifft: Samilienunterhalt ber einberufenen Argte

- I. Sur die Frage, ob und inwieweit den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen einderusener Arzte Samilienunterhalt zu gewähren ist, sind zwei Gruppen von Arzten zu unterscheiden.
- 1. Einderusene Arzie, die on der Honorarverteilung der Kassenärztlichen Dereinigung Deutschlands (KVD.) teilnehmen (vgl. Anordnung über die Honorarverteilung der KVD. wöhrend des Krieges vom 20. September 1939, "Deutsches Arzieblatt" Nr. 41, Seite 612).
- 2. Einderufene Arzte, die an der Honororverteilung der KDD. nicht teilnehmen, weil sie vor ihrer Einberufung keine Kassenpragis ausgeüdt haben.
- II. 1. Die KDD. zahlt sowohl den einberusenen als ouch den nicht einderufenen Koffenargten ein kaffenargiliches fonorar. fierauf besteht ein Rechtsanspruch. Ausgangspunkt für die Bemefjung ber Dergutung ber einderufenen Kaffenargte ift bas burch ben Steuerdescheid für das Kolenderjahr 1938 nachgewiesene Mettoeinhommen aus freideruflicher argtlicher Tatigkeit (Koffenpragis und Privatprogls). Der Ausgangsbetrag vermindert fich um bestimmte Abschloge. Dieser verminderte Betrog stellt den Grundbetrag bar. Don diefem Grundbetrag gelangt eine Quote (Ausgahlungsfag), beren hohe fich nach ben gur Derteilung verfügbaren Mliteln richtet, als Dergutung zur Auszahlung. Die Vergutung der einderufenen Kaffenorzte darf jedoch hochstens 800 RM. monats lich für einen Arzt, der als ledig dehondelt wird, und 1200 MM. monatlich fur die übrigen einberufenen Argte betrogen. Außerdem erhalt der einberufene Kaffenargt von der KDD. die Miete fur die Progisraume (ausschlieglich Klinikraume). Aus den Beträgen, die der einberufene Koffenargt von der HDD, erhölt, hot er auch die etwa weiterlaufenden Unkoften der Pragis (3. B. Miete für die Pragisraume, Beitroge ju einer beruflichen haftpflichtverficherung) ju becken.
- 2. Jur Errechnung eines etwa zu gewährenden Samissenunterhalts werden die von der KDD. an die einberufenen Kassenärzte gezahlten Beträge um die Einkommensteuer, den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und um die deruflichen Unkosten mit Ausnahme der Miete für die Progisräume vermindert (Rein-

Denkt an die Metallspende!

Much Dein Beitrag ift nötig fur bas Gefchent bes beutschen Boltes zum Geburtstag bes Führers

einkommen aus der Honorarverteilung). Der danach verbleibende Betrag ist gemäß § 15 Absah 1 der Samilienunterstühungs-Durchsührungsverordnung vom 11. Juli 1939 (RGBl. I S. 1225) auf den Samilienunterhalt — einschließlich etwaiger Nebenleistungen — zuzüglich der Wirtschaftsbeihisse zur Erhaltung des freien Beruses (§ 12 Absah 3 Su.-DOO.) anzurechnen. Samilienunterhalt kann daher nur insoweit gewährt werden, als das Reineinkommen des einberusenen Kassenarztes aus der Honorarverteilung und etwaiges sonstiges anzurechnendes Einkommen zusammen den rechnerisch sich ergebenden Samilienunterhalt — einschließlich etwaiger Nebenleistungen — zuzügsich der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des zeien Beruses nicht erreicht.

3. Die KDD. rechnet nach vollen Kalendervierteljahren ab (nachzahlend); sie gewährt monatliche Abschlagszahlungen etwa in höhe eines Drittels der zu erwartenden Dierteljahreszahlungen. Der für einen Monat zu gewährende (vorauszuzahlende) Familienunterhalt wird zweckmäßig sestgestellt nach Maßgabe des Reineinkommens des einberusenen Kassenarztes im vorhergehenden Monat. Nicht angerechnet werden jedoch Jahlungen der KDD. oder Eingänge aus Privathonorar für vor dem Einstellungstag bewirkte Leistungen des einberusenen Kassenarztes (Nr. 79 a Zisser 4 des Rock. vom 11. Jusi 1939 in der Fassung des 6. Rock. vom 24. November 1939, RMBsid. S. 2391). über die von der KDD. gezahlten Beträge geben nötigenfalls die bezirklichen Abrechnungsstellen der KDD. Auskunft, deren Anschrift von den Angehörigen

des Arztes oder von den Dienststellen der KDD, erfragt werden kann.

4. Die in die Pragistäume des einberufenen Kassenarztes eingesetzen hilfskassenärzte, die von der KDD. eine seste Dergütung erhalten, sind nicht als Dertreter des einberusenen Arztes anzusehen. Der hilfskassenarzt sührt nicht die Pragis des einberusenen Arztes sort. Deshalb ist auch in diesen Sällen dem einberusenen Kassenarzt keine Wirtschastsbeihilse zur Sortsetzung des freien Beruses (§ 12 Absat 2 Su.-DDG.) zu gewähren, vielmehr nach Ziff. 2 zu verfahren.

III. Einberusene Arzte, die an der honorarverteilung der KOD. nicht teilnehmen (vgl. I 2), oder deren Angehörige erhalten beim Dorliegen der sonstigen Voraussehungen Samilienunterhalt oder, salls die ärztliche Praxis durch einen vom einberusenen Arzt bestellten Vertreter während der Dauer der Einberusung sortgesett wird, die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetung des freien Beruses.

IV. Notdienstverpflichtete Arzte oder deren Angehörige ershalten Samilienunterhalt nach Maßgabe des § 3 der 3. DVG. zur NotdienstvO. vom 14. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2049) und Nr. 109—118 des RdErl. vom 11. Juli 1939 (RMBliv. S. 1447).

Jugleich für den Reichsminister der Sinangen

Der Reichsminister des Innern Im Auftrag: geg. Schattenfroh

Umschau

Neuer Leiter der Reichsarbeitsgemeinichaft für Krebsbekämpfung

Der Reichsminister des Innern hat dem Beaustragten für das ärztliche Fortbildungswesen, Dr. Rudolf Ramm, die Leitung der Reichsarbeitsgemeinschaft sür Krebsbekämpsung im Reichsausschuß sür Volksgesundsheitsdienst als Nachfolger des bisherigen Leiters, Ministerialdirektor i. R. Dr. Fren, übertragen.

Wiener Medizinifche Woche

In der Zeit vom 14. bis 19. Mai 1940 findet in Wien ein Internationaler Fortbildungskursus "Wiener Medizinische Woche" statt. Namhafte Gelehrte des Ins und Ausslandes sind als Vortragende gewonnen. — Einschreibegebühr 20 RM., für Ausländer 10 RM. — Anfragen über Sahrpreisermäßisgung, preiswerte Unterbringung und das ausführliche Programm sind zu richten an das Sekretariat der Wiener Asiademie sür Ärztliche Fortbildung in Wien, Alserstr. 4.

Durchführung der Jugendgefundheitspflege

Wie es in einem gemeinsamen Erlaß des Reichsministers des Innern, des Jugendführers des Deutschen Reiches und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Dolksbildung vom 6. Marg 1940 beißt, werden 1. im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Suhrers und dem Reichsergiehungsminifter auf Grund des Gefetes über die Bitler-Jugend vom 1. Dezember 1936, § 1 der 1. DurchfOG. 3u diesem Gesetz vom 25. Marg 1939 und § 4 Abs. 2 der 2. Durchfoo, vom 25. Marg 1939, der den Jugendführer des Deutschen Reiches ermachtigt, die Jusammenarbeit mit den Gefundheitsämtern und die Durchführung fonftiger gefundheitlicher Magnahmen gu regeln, neben den im Gefet gur Dereinheitlichung des Gefundheitswesens (3. DofDO. v. 30. Marg 1935) aufgegählten Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter alle Untersuchungen der Bitler-Jugend (Reihenuntersuchungen, Nachuntersuchungen, Gesundheitsappelle, Jahngesundheitsuntersuchungen und appelle), die jur Beurteilung und überprufung der hJ.-Diensttauglichkeit sowie zur Gesundheitsförderung notwendig find, gur Dermeidung von Doppelarbeit von den in der Schulgesundheitspflege tätigen Argten der Besundheitsämter durchgeführt. Im übrigen wird auf den Wortlaut des Erlasses im "Deutschen Arzieblatt" Ir. 12, Seite 140, verwiesen.

Bekampfung der Geschlechtskrankheiten

Neue Derordnung v. 27. Sebr. 1940 Auf Grund des § 4 Abf. 4 Sag 2, 3 des Geseges zur Bekampfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Sebruar 1927 wird in der "Tweiten Derordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 27. Sebruar 1940" verordnet, daß zu den ärztlichen Eingriffen, die nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, insbesondere die Entnahme der Rückenmarksslüssigkeit, die Inftoskopie, der Ureteren-Katheterismus und die Dehnung der harnröhre gehören.

Die Derordnung zur Bekampfung der Gesichtektrankheiten vom 11. September 1927 tritt außer Krast.

Befreiung von Krankenscheingebühr und Arzneikostenanteil bei Notdienstwerpflichteten

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben vom 26. Februar 1940 an die Träger der Krankenversicherung mitgeteilt, daß Notdienstverpflichtete, die in einem Notdienstverhältnis ohne Beschäftigungsverhältnis itehen und deren Krankenversicherung sich nach § 4 Nr. 2 der 2. Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung regelt, von der Derpflichtung, für den Krankensichein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit sind. Die Besteiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Samilienkrankenpslege.

Bekanntmachungen der Candesstelle Banern

1. Betriebskrankenhaffe des Reiches

Nach der Errichtung dieser Betriebskrankenkasse in ihrer heutigen umsassenden Sorm hat es in den ersten Wochen an Krankenscheinen gemangelt. Die Dienststellen haben deshalb Notausweise ausgestellt. Sür den Kassenarzt ist es schwierig, nachträglich einen ordnungsgemäßen Krankenschein an Stelle dieses Notausweises zu bekommen. Deswegen ist mit der Betriebskrankenkasse des Reiches vereindart worden, daß die in der Anlauszeit von den Dienststellen

ausgestellten Notausweise als ordnungsmäßige Krankenscheine auch für die Abrechnung der KDD. anerkannt werden.

2. Vertrag mit dem hauptamt für Volkswohlfahrt, Amt für Volksgesundheit

Im "Deutschen Arzieblatt" Nr. 14 vom 6. April ift der Bertrag mit dem hauptamt für Dolkswohlfahrt Aml für Dolksgesundheit und der KDD. veröffentlicht. hierzu gibt die Reichsführung der KDD. in einem Rundschreiben erganzend bekannt:

"Die Untersuchungen zum 3weche von Derschickungen, die Kosten für argtliche Betreuung der Kindertagesstätten und für die Beimbetreuung wurden disher zwischen den Arzten und dem hauptamt für Dolksgesundheit adgerechnet. Das führte vielfach ju fehr starken Derzögerungen der Begahlung, weil die Abrechnung aus technischen Grunden zum Teil über die Kreis=, zum Teil über die Gauwaltungen laufen mußte. Es ift daber vereinbart worden, daß die Rechnungen über die argtlichen Gebühren grundsaglich an die für den Argt guftandige Abrednungsstelle der KDD. gefandt werden, die fie wiederum an die im Dertrage genannten Stellen weiterzuleiten hat. Die Gebuhren werden dann an die KDD. unmittelbar geschicht und werden von diefer on die Arzte verteilt. Sur Derwaltungshoften werden 5 v. f. abgezogen und muffen dei den Adrechnungsstellen besonders ausgewiesen werden. Diefer Abzug fand auch bisher bereits durch die MSD. ftatt. Es tritt daher alfo keine Benachteiligung der Arzte ein. Die fo gekurzten Gebuhren ftehen den Argien voll gu.".

3. Behandlung der Kriegsbeschädigten

Don einem Derforgungsamt wird mir geschrieden, daß bei der Prüfung der letten Quartalsrechnungen festgestellt wurde, daß gablreiche Arzte die Bestimmungen üder die Rückgabe der Gefäße dei Wiederholung der gleichen Verordnungen - also den Vermerk "Gefäß zuruch" oder "in vitro allato" — nur teilweise oder auch gar nicht beachteten. Die dadurch entstehenden, vollig unnötigen Mehrkoften follen in Jukunft dei den detreffenden Rechnungen gurückgefordert merben.

Es desteht Deranlaffung, darauf hinguweisen, daß auch im übrigen den allgemeinen Derhältniffen des Reiches durch wirticaftlichite und sparfamite Derordnung der Medikamente und gang besonders der Verbandsstoffe Rechnung getragen werden muß, wodei daran erinnert werden darf, daß, wenn auch ein Regelbetrag

Arzilicher Verein München e.V.

Mündener Gefellichaft für Rinberheiltunbe, Militärärztliche Gefellichaft Munden und Biffenfchaftliche Gefellschaft ber beutschen Arzte bes öffentlichen Gefundheitebienftes

Gemeinsame Situng

am Mittwoch, den 24. April 1940, abende 8.15 Uhr (Bollmond) im großen Hörsaal bes Klinisch-medizinischen Institute, Ziemefenstraße 1a (Fernruf 52181)

Berr Biskott: "Lungenentzündungen des Kindes."

Limmer b. Beuß Galgberger

Rodiling

Bur Aufnahme ale orbentliche Mitglieber in ben Arglichen Berein haben fich angemelbel: Frl. Dr. Gacilie Mager, bie Berren Dr. Ernft Balgar, Dr. Bans Diefrich Pade und Dr. Triuwigis Bymer.

Rodiling.

bei der Arzneiverordnung der Jugeteilten nicht festgelegt ift, die Bestimmungen über Wirtschaftlichkeit in der Arzneiverordnung genau einzuhalten und zu deachten find wie bei ben Krankenkaffenmitgliedern, da fonft Nuchforderungen in Jukunft unvermeidbar waren. 3ch ditte die Kaffenarzte, diefen hinweis genau zu beachten.

4. Samilienunterhalt: Krankenhilfe und Wochenhilfe

Durch Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Sinangen vom 29. Februar 1940 (RMBliv. Sp. 392) find die Bestimmungen über Krankenhilfe und Wochenhilfe neu geregelt. Danach wird Krankenhilfe oder Wochenhilfe im Wege der öffentlichen Surforge nur dann gewährt, wenn der Cinderufene oder feine Angehörigen bis jum Cinftellungstage von der öffentlichen Surforge unterftut wurden. Sur die Angehörigen aller anderen Cinderufenen ichaltet die offentliche Surforge aus.

Der Samilienunterhalt gahlt die Beitrage gur prioaten Irankenversicherung (Erlaß vom 18. Januar 1940 im RMBliv. Sp. 130, Nr. 64 a ift umgeandert in Nr. 65 a). Außerdem gewahrt er gu dem Spigenbetrag, den der Sahlungspflichtige auf die Arztrechnung selbst zu gahlen hat, eine Beihilfe, fails die in Anspruch genommene Krankenhilfe notwendig und angemessen war und dem Jahlungspflichtigen die Deckung diefes Betrages aus feinem Einkommen nicht zugemutet werben hann.

Die Angehörigen der Einberufenen, die weder bei der gefetlichen noch bei der privaten Krankenversicherung anspruchsberechtigt find, noch offentliche Surforge bis gur Cinberufung erhalten haben, find weiterhin Privatpatienten. Ihnen kann unter den gleichen Doraussetzungen eine Beihilfe gur Begahlung der Arzirechnung gemahrt werden.

München, den 15. April 1940

Der Leiter: Dr. harrfeldt

Rechisschutvevein Münchner Arzie e. D.

Einladung zur Milglieberverfammlung am 8. Mai, abende 7 Uhr Berfammlung sort: Ranglei bes Synbitus Rechtsanwalt M. Relfinger, München 2, Gophienstraße 1a/I.

Tagesorbnung: 1. Bericht bes Bereinsführers. 2. Abanberung ber Sahungen, defondere Anderung bes Bereinenamene in "Arzilicher Rechtsschutzerein München e. B.". 3. Bericht bes Synbitus. 4. Entlaftung für Bereinsführer und Synditus. 5. Berfchiebenes. Dr. Stabler.

Beilagen Binweis

Der Gesamtauflage diefer Ausgabe liegen folgende Profpekte bei:

- 1. "Jobramag" der Chem. Sabrik Tempelhof, Preuß & Cemmler, Berlin.
- Ein Profpekt der Them. Sabrik Adolf Klinge, Berlin.
- "Refnl" der Ciba A. G., Berlin-Wilmersdorf.
- Benerva-Isacen" der firma hoffmann . La Roche & Co., A. G.,

Sanitātsverband München V. V. a. G., Thalkirchner Straße 6 Zur Neuaufnahme gemeldet vom 26. 2. 1940 mit 10. 3. 1940. 54. Stimmetmayr Ernst, Zahnarzi, Maximilianstraße 8/1 55. Stingl Maria, ahne Berufsangabe, Dadauer Straße 157 56. Stook Klara, Wilwe, Rießer-See-Str. 7 57. Vegi Anna, Geschäftsinhaber., Fürstenrieder Straße 172 58. Wolf Peler, Spenglermeister, Amalien-14.

- Radius Konrod, Verlreier, Boldestr. 6 59. Rolthmoler Agnes, Gastwirts - Ehefrau, Parkstr. 20
- Rettmann Anna, Geschäflinhaberin, 42.
- enfriedsir, 10

- irmenfriedsir. 10
 Rehrer Therese, ohne Berufsangabe,
 Görressfr. 48
 Reth Antonie, Gesschäftsinhaberin,
 Elvirasir, 18a/0
 Snnattner Käthe, Gechäftsinhaberin,
 Schellingstraße 46
 Sohäffler Walter, Sduüler, Martinsir. 20
 Sohedibauer Maria, Transportgeschäftsinhabers-Ehefrau, Wattherstr. 17
 Sohlecht Maria, Mitilärrentn. Ehefrau,
 Pfinganserstraße 126
 Sohmidt Anton, Oberamtswaller,
 Adalbertstraße 20
 Sohän Maria, Geschäftsinhab., Butter-

- 50. Sohön Maria. Geschäftsinhab., Bulter-melcherstraße 12 51. Sohüller Max, Wehrmadis-Beamter, Lathsterfe 90.
- Lothstraße 80 Spöttl Erika, Schülerin, Josefsplatz 7/1 Stadelmann Lina, Sekrelärin, Rollen-bucher Straße 33

- Zahn Hulda, Feldweb.-Ehefrau, Türken- 15.
- 60. Zanki Hons, Versidierungs-Beamler, 16. Romanstraße 66 61. Zept Maria, Wäscherel, Baaderstr. 63 17.
- Zur Neuaufnahme gemeldet vom 19.
- 11, 3, 1940 mit 31, 3, 1940.

- Baur Agathe, Schloss. Ehefr., Maistr. 35
 Berlandy Frieda, gesch., Lindwurmstraße 203
 Böanl Josef, Goslwirl, Pellenkoferstr. 1
 Brumm Mario, Aushilfskassierin, Adelgundenstraße 25
 Dauer Mario, Krankensdiw., Voßstr. 4/0
 Diewald Franz., Wwe., Nockherstr. 45a
 Demmer Anna, ohne Berufsangabe,
 Augustenstraße 73
 Eder Rosa, Transportgesdiält, Hahenzollernstraße 58
 Englmann Klothilde, kaulm. Angest.—
 Ehefrau, Tulbedsstraße 50

- Friedlein Anna, ohne Berulsangabe, 29. Neubnuer Moria, Oberwachim. Ehefrau-Dantestraße 16 Gassner Christ., Wwe., Mezertstr. 15/0, 30. Oswald Ciemens, Schneider, Sandstr. 24 Bassner Christ., Wwe., Mozartstr., 15/0,
 Obermenzing
 Grotz Centa, Strickerei, Dadiauer Str., 149
 Härlnger Anneliese, ohne Berufsang.,
 Kemnalenstraße 19
 Hellinger Mina, Geschäßtsinh.-Ehefrau,
 Kriemhildenstraße 40
 Hinker Lina, Monleurs-Ehefrau, Kalserstraße 63
 Irrgang Therese, Monleurs - Ehefrau,
 Ehrenoutstraße 7

 Rest Sofie, Konditors-Ehefrau, Schleißheimer Straße 84

- Hioker Lina, Monteurs-Ehefrau, Kaiserstraße 63
 Irrgang Therese, Monteurs Ehefrau,
 Ehrengutstraße 7
 Kalun Hans, Elektro-Ing., Bøyerstr. 87
 Kalun Hans, Elektro-Ing., Bøyerstr. 88
 Keat Dorichea, Haustomer, Sodie, Bent Dorichea, Bent Dorichea, Bent Dorichea, Haustomer, Sodie, Bent Dorichea, Bent Dorichea, Bent Dorichea, Bent Dorichea, Bent Dorichea, Bent Dorichea, Bent Sodie, Sodie, Konditors-Ehefrau, Sodie, Bent Dorichea, Bent Sodie, Sodie, Rat Dorich, English Heißemer Straße 84

 7. Rotrade Sodie, Konditors-Ehefrau, Sodie, Bent Dorichea, Bent Sodie, Bent Dorichea, Bent Sodie, Rat Sodie, Rat Sodie, Rat Sodie, Rotrade, Promoter Straße 84

 7. Rotrade Sodie, Konditors-Ehefrau, Sodie, Bent Dorichea, Konditors-Ehefrau, Sodie, Bent Dorichea, Konditors-Ehefrau, Sodie, Bent Dorichea, Bent Sodie, Rat Sodie, Rotrade, Sodie, Bent Dorichea, Bent Sodie, Bent Dor
- Veir-Mojs-Mrape 23

 Linden-Allee 23 b

 Lehr Anton, Dipl.-Ing., Schedelstraße 5
 Lerez Friede, Bülteld., Rosental 3/3
 Meeklinger With., Fris., Oelelestr. 15/0
 Müller Grele, Heißmangel, Schießheimer Straße 50

 Veir-Mojs-Mrape 23

 Treg Maria, gesch., Abertestraße 14

 45. Veit Maria, Granisolor, Khidlerstr. 45

 Volt! Maria, Verkäul., Neuturmstr. 44

 48. Weber Alols, Monleur, Elilandstr. 6/3

 Weber Alols, Verkäul., Pfeulerstr. 43/1

 49. Wurmbach Charlotte, gesch., Aeußere Prinzregentenstraße 44

63

Wenn der Säugling Gemüse und Obstsäfte ablehnt

empfiehlt es sich, das wohlschmeckende, seit 40 Jahren bewährte

HIPP's KINDER-ZWIEBACKMEHL

als Geschmackskorrigens zuzusetzen.

Ärztemuster u. Drucksachen durch NÄHRMITTEL-HIPP K.G. MÜNCHEN 19

Adelholzener Primisquel

lervorragendes Heilwasser bei Nieren-, Gallen- und Blasenleiden

Stärkste Rubidiumquelle Europaa, achr geeignet zu Hauskuren. Bekömmliebaa Tafelwaaaar. Hauptniederlage: Otto Pachmeyr, Mineralwasser-Komm.-Gos., München 2 MW, Thereslenatrasse 33. Tel. 27471 und 27473. Lieferant aämtlicher städt. Krankenhäuser, Sanatorien und Hellanstalten.

enbe Miliglieb nov!

Mikroskop

als Gelegenheit zu kaulen gesucht. Off. unter Ab 9013 an Waibel & Co., Mündien 23, Leopoldstr.4

Ber anzeigt wird nicht vergessen!

Röntgen-Apparat **Groß-Heliodor**

mit Röntgenröhre, Durchleuchlungsgest., Umformer, tadellos erhalten, wenig ge-braucht, sehr preiswert abzugeb., desaf Großdiuthermleapporat m. Kultkaustik billig zu verkaulen. Angebote unter Ab 9011 a. d. Anz. Verw. Waibel & Co., München 23, Leopoldstr. 4.

Arztwitwe

sucht selbst. Posten I. Arzthaushall, irauent od. wo beide Teile berufstätig. Kinderlieb, firm im Haushall, Erziehung, Mithille in der Praxis. Oberbay. Gebirge bevorzugt. Off. unter Ab 9010 an Waibel & Co., München 23, Leopoldstraße 4.

Arzthilfe 31 Jahr., Freude z. Berul, erjahr. u. bewand. In allen vorkomm. Arbeiten (Kassenwes.), war a ston einig. Zelf 1. vertrauensärzil. Dienst, g. Zeugn., w. Einber. d. Arzt. z. Zl. [ret, such | Stelle zu Arzt | 1. obb. Kleinst. od. Geb., g. a. i. Krankenhaus od. Sanafor. Zuschr. u. Ab 9012 an Walbel & Co., München 23, Leopoldstr. 4

Deutsche Rollegen, foidt eure Rranten möglichft in Deutsche Rur und Babeerie!





Rranke klagen fast immer über das Einerlei der ihnen vorgesetzten Spelsen und bereiten dadurch der Hausfrau oder Pflegerin manche Ver-legenheit. Dem kann man vorbeugen durch Verwendung der bewährten und besonders schmackhaften "Kufeka" Suppen, das heißt "Kufeke" ale Zusatz zu Fleiech», Knochen», Milch», Gemüs» und anderen Suppen. "Kufeke" macht diese leich» ter verdaulich, reichert sie mit hochwertigen Nährstoffen an und beesert den Appetit. Ee ist also möglich, mit "Kufeke" jede Einförmigkeit in der Krankenernährung zu vermeiden. Die Hauptsache aber ist: "Kufeke" regelt die Verdauung und fördert die Genesung.



Bauptschriftleiter: Dr. S. Unger, Berlin SW 19. — Beaustragte Anzeigenverwaltung: Baibel & Co., Anzeigengesellschaft, München 23, Leopoibftrate 4, Beriin-Charlottenburg. — Berantwortich für ben Unzeigenteil: Th. Soliner, Munchen-Obermenging. — Bl. 9. Drud von Frang E. Seis, Munden 5, Rumforbftrage 28. - 3. F. Behmanns Beriag, Munden 15, Baul Bepfe-Strafe 26.